

Satzung des Kreispartnerschaftsverein des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Kreispartnerschaftsverein des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt e.V. – im folgenden „Verein“ genannt. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne §52 der Abgabeordnung, „Gemeinnützige Zwecke“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Saalfeld und ist im Vereinsregister unter der Nummer 270538 eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Ziele und Zweck des Vereins sind:
 - die Förderung der Jugendhilfe;
 - die Förderung von Kunst und Kultur;
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe auch im internationalen Bereich;
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens auch im europäischen Kontext;
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht zum Beispiel durch die Förderung bzw. die Durchführung eigener Vorhaben der:
 - Kinder-, Schüler- und Jugendbegegnungen, zum Beispiel dem Jugendaustauschen, der Unterstützung von Ferienfreizeiten;
 - Kulturelle Begegnungen z.B. Chor- und Sängertreffen, Unterstützung von Vernissagen und Ausstellungen.
 - Begegnungen zwischen den Bürgerinnen und Bürgern der Partnerlandkreise außerhalb der Bundesrepublik, durch die Kontakte geknüpft, gepflegt und gemeinsame Aktivitäten entwickelt werden,
 - Bildungsveranstaltungen, in denen Kultur und Geschichte vermittelt werden und/oder der europäische bzw. der Völkerverständigungsgedanke gefördert wird.
 - Unterstützung von gemeinnützigen Organisationen und Hilfebedürftigen im Bereich der kommunalen Gebietskörperschaften zu denen der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und der Kreispartnerschaftsverein partnerschaftliche Beziehungen unterhält.
 - Die Unterstützung von
3. Führt der Verein die Vorhaben im vorstehenden Sinne nicht selbst durch, so erfolgt die Förderung grundsätzlich nur an Einrichtungen und Vereine, welche selbst wieder gemeinnützige Zwecke verfolgen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinsfremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Satzung des Kreispartnerschaftsverein des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt e.V.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
2. Personen, die sich um die Kreispartnerschaften besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Ein Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung seinen jährlichen Beitrag nicht entrichtet, den Vereinszweck schädigt oder die Satzung in schwerwiegender Weise verletzt. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf Zahlung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

§4 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern wird jährlich ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung durch Beschluss in einer Beitragsordnung festgesetzt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§5 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - der/dem 1. Vorsitzende/n und
 - der/dem 2. Vorsitzende/n
 - der/dem Schatzmeister/in
 - der/die Schriftführer/in und
 - bis zu drei Beisitzer/innen

Der Vorstand handelt auf der Grundlage einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung.

2. Der Vorstand im Sinne des § 32 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden sowie dem/der Schatzmeister/in. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird bestimmt,

Satzung des Kreispartnerschaftsverein des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt e.V.

dass die Vertretungsvollmacht des Vorstandes in der Weise beschränkt ist, dass er bei Rechtsgeschäften im Einzelnen von mehr als 500 Euro einen Beschluss des Vorstandes bestehend aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in einzuholen hat. Dieser Beschluss kann auch im Umlaufverfahren eingeholt werden, wobei dann die Mehrheit der genannten Vorstände zustimmen muss.

3. Bei Rechtsgeschäften bei denen der Verein zu wiederholten Leistungen verpflichtet wird, ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung einzuholen. Dieser Beschluss kann auch im Umlaufverfahren eingeholt werden, wobei dann die Mehrheit der Mitgliederversammlung zustimmen muss.
4. Die Beisitzer werden aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt.
5. In den Vorstand dürfen auch bevollmächtigte Mitarbeiter von juristischen Personen gewählt werden.
6. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und ihm Vertretungsbefugnisse mittels der Geschäftsordnung einräumen. Der/die Geschäftsführerin kann auch Mitglied im Vorstand sein.
7. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer von zwei Jahren.
8. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Beendigung der Mitgliedschaft im Verein führt bei den durch die Mitgliederversammlung bestimmten Vorstandsmitgliedern zum Erlöschen des Vorstandsamtes. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so bestimmt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger. Dauert diese nur drei Monate und weniger, so wird der Nachfolger vom Vorstand bestimmt.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
10. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung des Etats, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
 - Verwaltung des Vereinsvermögens, insbesondere die Führung des Vereinskontos

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
2. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, im Vertretungsfall der/die 2. Vorsitzende.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Rechnungsprüfer
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der zu entrichtende Mitgliedsbeiträge
 - Ausschluss eines Mitgliedes
 - Beschluss über den Arbeitsplan des Folgejahres
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes über Kassenprüfung und Jahresabschluss
 - Entlastung des Vorstandes
 - Änderung der Satzung,
 - Auflösung des Vereins

Satzung des Kreispartnerschaftsverein des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt e.V.

1. Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage. Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftliche einzureichen. Ergänzungen der Tagesordnung sind zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§8 Protokollführung

Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem 1. im Vertretungsfalle vom 2. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§9 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein, aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§11 Schlussbestimmung

Diese Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 06. Dezember 2024 beschlossen und soll – insofern möglich – rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft treten.

.....
1. Vorsitzender

.....
2. Vorsitzende